



[Wie genau sind Augenzeugen-Aussagen? >](#)

[< Messerattacken auf Polizisten](#)

Nicht jeder kommt in Untersuchungshaft

Was sind „mangelnde Haftgründe“?



Für eine Untersuchungshaft müssen besondere Gründe vorliegen

© Karin Jähne, fotoli

Ein typischer Fall: Zwei Gepäckdiebe werden am Düsseldorfer Flughafen von der **Polizei** festgenommen. Aufgrund „mangelnder Haftgründe“ werden sie jedoch nach kurzer Zeit freigelassen. Was hat es mit den mangelnden Haftgründen auf sich? Warum muss die **Polizei** Täter gehen lassen?

„Grundsätzlich darf keinem Menschen einfach so die Freiheit entzogen werden. Denn die persönliche Freiheit gehört zu den wichtigsten Grundrechten, die wir in Deutschland haben. Und wenn der Staat in dieses Recht eingreift, dann braucht er ganz besondere Gründe dafür“, erklärt Sascha Braun, Justiziar der **Gewerkschaft der Polizei (GdP)** in Berlin und ehemaliger Rechtsanwalt. Außerdem gelte das Grundprinzip der Unschuldsvermutung, das heißt: Jede Person ist bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig anzusehen. Wenn die **Polizei** eine als unschuldig geltende Person in Gewahrsam nimmt, um eine Untersuchungshaft im Gefängnis vorzubereiten, dann müssen dazu ganz konkrete Bedingungen erfüllt sein.

Haftgründe

Eine Untersuchungshaft darf nur dann angeordnet werden, wenn die **Haft** der Sicherung der Untersuchung, also des Ermittlungsverfahrens, dient. Dazu muss nach **Paragraf 112 der Strafprozessordnung (StPO)** einer der vier **Haftgründe**

- ▶ Fluchtgefahr

- ▶ Verdunkelungsgefahr
- ▶ Verdacht der Schwerekriminalität oder
- ▶ Wiederholungsgefahr erfüllt sein.

Strenge Regelungen

Die **Haftgründe** sind ganz genau definiert. „Verdunkelungsgefahr bedeutet, dass bei einem Tatverdächtigen zum Beispiel die begründete Gefahr besteht, etwa Zeugen zu beeinflussen oder Beweismittel zu vernichten – beispielsweise bei Straftaten im kriminellen Milieu, wo dem Zeugen gedroht wird, dass ihm etwas Schlimmes passiert, wenn er aussagt.“, erklärt Sascha Braun. Zum Bereich der Schwerekriminalität gehören fast alle Verbrechenstatbestände mit erheblicher Strafandrohung wie **Mord**, schwerer **Raub** oder **Geiselnahme**. „Hier reicht bereits der Verdacht, diese Tat begangen zu haben, als Haftgrund aus, denn die zu erwartende hohe Freiheitsstrafe ist Fluchtanreiz genug“, so Braun. Die Wiederholungsgefahr ist ein so genannter subsidiärer Haftgrund, das heißt, dabei steht die Verhinderung zukünftiger Straftaten zum Schutz der Allgemeinheit im Vordergrund. „Voraussetzung dazu ist, dass der Tatverdächtige dringend verdächtig ist und die Wiederholungsgefahr auf der Hand liegt. Dieser Haftgrund kann nach **Paragraf 112a StPO** auch nur auf sehr wenige Straftaten wie beispielsweise schwere Sexualdelikte angewandt werden“, so der Justiziar. Dabei müssen die in Frage kommenden Delikte innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums mehrfach begangen worden sein und eine große Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sie erneut begangen werden.

„Treffen diese Gründe also auf die beiden Gepäckdiebe aus dem obigen Beispiel nicht zu, dann kommen sie auch nicht in Untersuchungshaft, sondern aus „mangelnden Haftgründen“ frei. Unabhängig davon, ob ein **Haftbefehl** erlassen wird, wird natürlich von der **Polizei** weiter gegen die Tatverdächtigen ermittelt“, betont Braun.

Haftrichter prüft Antrag auf Untersuchungshaft

Gelangen **Polizei** und **Staatsanwaltschaft** zu dem Schluss, dass einer der genannten **Haftgründe** gegeben ist, muss der Fall dem Haftrichter vorgetragen und die beantragte Untersuchungshaft genau begründet werden. **Staatsanwaltschaft** und **Polizei** müssen darlegen, was passieren könnte, wenn der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird und warum es aus ihrer Sicht wichtig ist, dass die betreffende Person in Untersuchungshaft kommt. Erst wenn der **Richter** diesen Antrag bestätigt, kommt es zu einem **Haftbefehl**. Bestätigt er ihn nicht, kommt der Verdächtige auf freien Fuß. „Alternativ gibt es die Möglichkeit, einen Verdächtigen mit bestimmten Auflagen zu belegen, wie etwa einer regelmäßigen Meldepflicht, der Abgabe des Reisepasses oder der Stellung einer Kautions.“



Sascha Braun





Justiziar der GdP, © GdP

Untersuchungshaft ist die härteste Haft

Die Untersuchungshaft gilt als psychisch besonders belastende Form der Freiheitsentziehung – hier ist die Selbstmordrate besonders hoch. „In der **U-Haft** ist man nicht selten jeden Tag bis zu 23 Stunden lang eingeschlossen. Gerade zu Beginn der **Haft**, hat der Gefangene oft kein Buch, kein Radio, kein Fernsehen und natürlich kein Handy zur Verfügung, das macht viele schon nach kurzer Zeit müde“, erklärt Sascha Braun. Die Untersuchungshaft dient der Sicherung des Strafverfahrens, sie ist keine vorweggenommene Strafhaft. „Viele Menschen vergessen dies, wenn sie sofortige **Haft** für jemanden fordern. Man muss aber bedenken: Die Schuld des Täters ist hier noch gar nicht bewiesen“, so Braun. Das ist auch einer der Gründe, warum jeder, der in **U-Haft** sitzt, einen gesetzlichen Anspruch auf einen Pflichtverteidiger hat. „Wird jemand von der **Polizei** festgenommen und kurze Zeit später in **U-Haft** gesetzt, hat diese Person erst einmal überhaupt keinen Überblick über die Situation, sie wird von jetzt auf gleich aus ihrem sozialen Umfeld gerissen. Es ist möglich, dass sie schuldig ist, es kann aber auch sein, dass sie unschuldig ist. Im

Prinzip kann jeder Mensch einer Straftat beschuldigt werden, auch wenn er gar nichts getan hat. Deshalb ist es wichtig, dass man einen Verteidiger zur Seite gestellt bekommt, der die eigenen Rechte wahrt – so lange, bis seine Schuld bewiesen ist und ein rechtskräftiges Urteil gefällt ist“, betont der GdP-Experte. SW (22.11.2013)

Folgende Artikel könnten Sie auch interessieren:

-  [Milde Urteile, freie Straftäter](#)
-  [Wer auspackt, bleibt straffrei](#)
-  [Warnschussarrest für jugendliche Intensivtäter](#)
-  [„Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik“](#)

[Alle Artikel dieser Kategorie](#)

Weitere Infos zum Thema Gewalt in der Gesellschaft



Wenn der Job zur Hölle wird

Mobbing am Arbeitsplatz

Informationen vorenthalten, ständige Kritik, Anschreien: [Mobbing am...\[mehr erfahren\]](#)



Wahrnehmung und Erinnerung sind lückenhaft und subjektiv

Wie genau sind Augenzeugen-Aussagen?

Ob Unfall oder [Verbrechen](#): Aussagen von Augenzeugen dienen der...[\[mehr erfahren\]](#)



Der „Warnschussarrest“ für jugendliche Straftäter

Einmal Gefängnis und zurück

Kein Handy, kein Kumpels, keine Freiheiten: Seit 2012 kann in...[\[mehr erfahren\]](#)



„Die Beweispflicht bleibt“

Das neue Sexualstrafrecht

Im Juli 2016 hat der Bundestag Änderungen im Sexualstrafrecht...[\[mehr erfahren\]](#)



Die Arbeit der Polizei bei Demonstrationen

„Demokratie ist für alle da“

In Deutschland hat jeder das Recht zu demonstrieren. Doch dieses...[\[mehr erfahren\]](#)

© Verlag Deutsche Polizeiliteratur

Cookie Einstellungen

- Statistiken
- Essentiell

Wir nutzen Cookies auf unserer Website, die in unserer [Datenschutzerklärung](#) beschrieben sind. Wir verwenden anonyme Statistiken, um unsere Website zu verbessern. Bitte unterstützen Sie unsere wichtige Präventionsarbeit und akzeptieren Sie alle Cookies. Vielen Dank!

Nur essentielle Cookies akzeptieren Alle akzeptieren